

Automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Seit 27.06.2024 tritt beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mehr ein. Eine Beibehaltungsgenehmigung ist insoweit nicht mehr erforderlich.

Bis 26.06.2024 ging die deutsche Staatsangehörigkeit stets verloren, wenn ein volljähriger deutscher Staatsangehöriger freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwarb (§ 25 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz a.F.-StAG-). Dabei war es unerheblich, ob er sich dauernd in Deutschland oder im Ausland aufhielt. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ließ sich nur vermeiden, wenn vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeitsbehörde erteilt wurde. Der Antrag allein genügte hierfür jedoch noch nicht. Die Beibehaltungsgenehmigung musste vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ausgehändigt worden sein.